

Antrag auf gastweisen Schulbesuch

nach Art. 43 BayEUG

(5-fach)

1. Antrag

Schüler/in: Name, Vorname		Geb. Datum	Rel.
Derzeitige Schule (Sprengelschule)		Besuchte Jahrgangsstufe	
Name der Erziehungsberechtigten			
Anschrift der Erziehungsberechtigten			Tel. (tagsüber)
Ich/Wir beantrage(n) den gastweisen Schulbesuch in Schule		ab	
		Jgst.	Landkreis
Begründung:			
Ort, Datum		Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten	

2. Stellungnahme der abgebenden Schule

<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden	Schule
Begründung:	
Ort, Datum	Unterschrift der Schulleitung

3. Stellungnahme der aufnehmenden Schule

<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden	Gastschule
Begründung:	
Ort, Datum	Unterschrift der Schulleitung

4. Stellungnahme der Gastschulgemeinde

<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden	
Begründung:	
Ort, Datum	Unterschrift

5. Genehmigung

Der Gastschulantrag	Ort, Datum
<input type="checkbox"/> wird genehmigt <input type="checkbox"/> wird nicht genehmigt	Unterschrift

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf gastweisen Schulbesuch:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Stadt Waldkirchen, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen, Tel.: 08581/2020, E-Mail: info@waldkirchen.de.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf gastweisen Schulbesuch bearbeiten zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 DSGVO verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 85 i.V.m. Art. 85a BayEUG.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an

- die betroffenen Schulen zum Zwecke der Anhörung gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.
 - den aufnehmenden Schulaufwandsträger, der im Einvernehmen mit der abgebenden Schule entscheiden muss gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.
 - Für den Fall, dass Widerspruch durch den Antragsteller eingeht und dieser nicht durch die Stadt Waldkirchen abgeholfen wird, erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau als nächsthöhere Behörde einen Widerspruchsbescheid. Dabei erfolgt die Weitergabe der hierfür erforderlichen Daten an das Landratsamt Freyung-Grafenau. (§ 73 VwGO, Art. 37 Satz 1 LkrO)
- Ihre Daten werden bei der Stadt Waldkirchen solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen gemäß BayEUG erforderlich ist.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenvereinbarung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie sind dazu verpflichtet Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Vorschriften des BayEUG. Die Stadt Waldkirchen benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag auf gastweisen Schulbesuch entscheiden zu können

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Die vorstehenden entsprechenden Belehrungen und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen